

Zossener Straße 41

D-10961 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte“

Berlin, 14.12.2023

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen von ca. 360 Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Wir vertreten somit die Perspektive derer, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen und die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen.

Wir möchten im Folgenden zu den vorgesehenen Änderungen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB Stellung nehmen. Dabei ist die Wahrung der Interessen von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend für uns handlungsleitend. Als 2021 der § 184b StGB zu einem Verbrechen hochgestuft wurde haben wir dies begrüßt, da es das Leid der betroffenen Personen, deren Gewalterfahrung durch den Besitz und die Verbreitung von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder fortgeführt und verschärft wird, angemessen beschreibt. Aufgrund von atypischen Fallkonstellationen sehen auch wir jedoch einen Anpassungsbedarf und begrüßen daher grundsätzlich eine Anpassung des § 184b StGB, haben jedoch einige Bedenken bezüglich der konkreten Ausgestaltung sowie der dahinterliegenden Begründung.

1. Inhalt und Schutzrichtung von § 184b StGB

Zunächst weisen wir unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ von September 2020 darauf hin, dass wir weiterhin dringend anregen, den **Begriff der „Kinderpornographie“ im Strafgesetzbuch zu streichen** und durch den Begriff der „Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ zu ersetzen. Der Begriff der Pornographie wird bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen bei Erwachsenen verwendet. Der Begriff der „Kinderpornographie“ suggeriert, es handele sich hierbei um eine Sparte von Pornographie. Dabei geht es bei „Kinderpornographie“ um die Darstellung von sexualisierter Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung von Kindern. In diesem Kontext den Begriff der Pornographie zu verwenden, bagatellisiert das, was dort abgebildet wird. Der Begriff der „Inhalte sexualisierter Gewalt“ würde folglich dazu beitragen deutlich zu machen, dass es hier eben nicht um eine spezifische Sparte von Pornographie, sondern um sexualisierte Gewalt geht. Wir erinnern an dieser Stelle an den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 11.03.2015 (EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12). Dort heißt es, das Europäische Parlament halte es für unerlässlich, „die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs „Kinderpornographie“ den angemessenen Begriff „Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch“ zu verwenden“.

Wir möchten weiterhin auf die Schutzrichtung von § 184b StGB hinweisen. Die Strafbarkeit der in § 184b StGB geregelten Handlungen soll in erster Linie Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen, indem jegliche Formen der Beteiligung an einem „Markt der Kinderpornographie“ unter Strafe gestellt werden und somit mittelbar verhindert werden soll, dass neue Inhalte sexualisierter Gewalt entstehen. Darüber hinaus ist Schutzgut des § 184b StGB jedoch auch das **allgemeine Persönlichkeitsrecht der Personen, die auf Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder abgebildet sind** (Schönke/Schröder § 184b Rn. 37, MüKo § 184b Rn. 4, Greco RW 2011 275, 298).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG schützt im Sinne des Konstitutionsprinzips der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG die engere persönliche Lebenssphäre sowie die Erhaltung ihrer Grundbedingungen, die durch die konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfasst sind (BVerfGE 54, 148, 153). Dies betrifft auch das Recht am eigenen Bild, wie es in § 22 KunstUrhG geschützt ist, und gewährt die Verfügungsbefugnis über das eigene Bild (BVerfGE 97, 228, 268). Bei Kindern, die auf Inhalten sexualisierter Gewalt abgebildet werden, ist ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht betroffen. Hier ist zu berücksichtigen, dass bei Inhalten sexualisierter Gewalt die Intimsphäre eines Individuums betroffen ist. Sie betrifft den zurückgezogensten, unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit, wozu der Sexualbereich gehört. Zudem sind Kinder besonders schützenswert, so dass ihrem Persönlichkeitsrecht ein besonders hoher Schutz zu Gute kommen muss.

2. Kritik an der Anpassung der Mindeststrafen

Wir erkennen grundsätzlich den Reformbedarf in Bezug auf die aktuelle Ausgestaltung des § 184b StGB ohne Regelung zu minder schweren Fällen. Insbesondere mit Blick auf Fallkonstellationen, in denen einzelne Inhalte unbeabsichtigt durch automatischen Download auf dem Mobiltelefon gespeichert werden oder zu Beweissicherungszwecken gespeichert oder weitergeleitet werden, erscheint eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe nicht verhältnismäßig (vgl. unsere Stellungnahme zum Verfahren 2 BvL 3/23 am BVerfG). Wir sehen daher, dass der Bedarf besteht, in diesen Fällen eine schuldangemessene Reaktion durch niedrigere Strafen oder die Einstellung von Verfahren zu ermöglichen.

Gleichzeitig wissen wir, dass die Hochstufung des Besitzes, Erwerbs sowie der Verbreitung von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder zum Verbrechen für viele Betroffene ein wichtiges Signal war, dass ihre Gewalterfahrungen ernst genommen werden. Weiterhin hat die Erfahrung vor 2021 gezeigt, dass viele Verfahren zu § 184b StGB eingestellt wurden. Bei uns besteht daher die Sorge, dass mit der Absenkung der Mindeststrafe in § 184b StGB auch in Zukunft wieder viele Verfahren eingestellt werden und darunter auch solche, die nicht zu den oben genannten atypischen Fällen gehören.

In § 184b StGB sind eine Vielzahl von Tathandlungen, die im Zusammenhang mit Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder stehen, unter Strafe gestellt. Der dargestellte Reformbedarf in Bezug auf die geschilderten Fälle am unteren Rand der Strafwürdigkeit bezieht sich jedoch fast ausschließlich auf den Besitz von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder nach § 184b Abs. 3 StGB. Für uns erschließt sich nicht, warum dennoch auch die Mindeststrafe für alle Begehungsvarianten des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 StGB herabgesenkt werden soll. Eine solche undifferenzierte Absenkung des Strafmaßes sendet aus unserer Sicht ein falsches Signal an Betroffene von sexualisierter Gewalt.

Wir schlagen daher anschließend an die Justizministerkonferenz eine Differenzierung zwischen den Absätzen 1 und 3 vor. Die Justizministerkonferenz hatte sich mit Beschluss vom 10. November 2022 dafür ausgesprochen, die Mindeststrafe in § 184b Abs. 3 StGB auf unter ein Jahr herabzusetzen, für die Begehungsvarianten des § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 StGB wurde jedoch auch die Möglichkeit einer Regelung für minder schwere Fälle gesehen. Dieser Einschätzung möchten wir folgen und **sprechen uns dafür aus, dass in § 184b Abs. 1 StGB ein minder schwerer Fall eingeführt wird und in § 184b Abs. 3 StGB die Mindeststrafe auf sechs Monate gesenkt wird.**

Der Großteil der in der Gesetzesbegründung und aus der Praxis geschilderten Grenzfälle fällt unter die Tathandlung des Besitzes, so etwa das Erstellen eines Screenshots von Inhalten sexualisierter Gewalt. Dass insbesondere Lehrkräfte und Eltern, bei denen der Besitz solcher Inhalte dadurch motiviert ist, die weitere Verbreitung zu stoppen, durch eine Absenkung der Mindeststrafe in § 184b Abs. 3 StGB entkriminalisiert werden können und ihnen damit Handlungssicherheit gegeben wird, begrüßen wir. Diese Fälle sind jedoch zu unterscheiden von solchen, in denen Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder weitergeleitet werden. Auch wenn ein Weiterleiten aus der vermeintlichen Motivation geschieht, z.B. andere Eltern über einen Missstand zu informieren, so liegt doch in jeder Weitergabe oder Verbreitung

eines solchen Inhalts ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen. Dies wird im aktuellen Gesetzesentwurf nicht ausreichend abgebildet. Um die Schwere eines solchen Eingriffs deutlich zu machen, halten wir es für angemessen, die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe beizubehalten. Um den atypischen Konstellationen wie etwa das Verbreiten einer sehr geringen Zahl von Inhalten zum Verhindern von weiteren Taten nach § 184b StGB zu begegnen, schlagen wir die Regelung eines minder schweren Falles vor. Dies ermöglicht eine tat- und schuldangemessene Reaktion im Einzelfall, ohne dass gravierende Tathandlungen in § 184b Abs. 1 StGB wie das öffentliche Zugänglichmachen oder das Herstellen von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder pauschal zum Vergehen herabgestuft werden.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

- (1) Mit Freiheitsstrafe von **einem Jahr** bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; ein **Inhalt (§ 11 Absatz 3) sexualisierter Gewalt gegen Kinder** ist gegeben, wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
 2. es unternimmt, einer anderen Person **einen Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

In minder schweren Fällen kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2). Gibt der **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(...)

(3) Wer es unternimmt, einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von **sechs Monaten** bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Rechte der betroffenen Kinder in den Fokus rücken

Neben der materiellen Regelung des § 184b Abs. 1 und 3 StGB regen wir dringend an, die Rechte der von sexualisierter Gewalt in der Kindheit betroffenen Personen in der Gesetzesbegründung stärker in den Fokus zu rücken. Weder die Motivation hinter Taten nach § 184b StGB noch die Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden dürfen gegen die berechtigten Interessen der Betroffenen ausgespielt werden.

Wir möchten uns gegen das Narrativ stellen, ein Weiterleiten von Inhalten sexualisierter Gewalt etwa unter Jugendlichen geschehe rein aus naiver Nachlässigkeit, „Abenteuerlust“ oder „Neugier“ und sei deshalb nicht vom Schutzzweck des § 184b StGB umfasst. Mit einer solchen Begründung wird bagatellisiert, dass jedes Teilen von Inhalten sexualisierter Gewalt für die abgebildeten Kinder einen erheblichen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte und ihre Menschenwürde bedeutet – unabhängig von der Motivation der Person, die diese Inhalte teilt. Auch unter Erwachsenen, die Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder nutzen, besteht nur bei etwa der Hälfte ein sexuelles Interesse an Kindern (vgl. MiKADO-Studie). § 184b StGB stellt jedoch nicht bestimmte Motivationen unter Strafe, sondern die Nutzung von Abbildungen von Gewalt und damit den Eingriff in die Rechtsgüter von Kindern. **Auch Täter*innen, die nicht den „Markt befeuern“ und keine pädosexuellen Neigungen haben, verletzen durch den Umgang mit Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder stets die Rechte der abgebildeten Betroffenen.** Die Belastung durch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ist für die dort dargestellten Betroffenen enorm. Gerade die Gefahr der fortdauernden Konfrontation mit den Darstellungen sexualisierter Gewalt, die von dritten Personen angesehen werden und die geschädigte Person immer wieder und womöglich ein Leben lang damit konfrontiert werden kann, stellt eine erhebliche psychische Belastung dar. Dies muss im Gesetzesentwurf zu einer Anpassung der Mindeststrafen in § 184b StGB deutlich werden und die Rechtsverletzungen in einen angemessenen Ausgleich mit anderen Interessen gebracht werden.

Darüber hinaus dürfen Ressourcenüberlegungen aus unserer Sicht keine Rolle in der Bewertung strafwürdigen Handelns spielen. Eine mögliche Entlastung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten durch die Wiedereinführung der Einstellungsmöglichkeit nach §§ 153, 155 StPO darf nicht gegen die Rechte von Betroffenen abgewogen werden

4. Weitere Regelungsvorschläge

Beim Thema sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist die gesellschaftliche wie auch die parlamentarische Debatte häufig auf repressive Maßnahmen und Anpassungen von Straftatbeständen fokussiert. Wir möchten jedoch anregen, dem im Referentenentwurf aufgezeigten Reformbedarf auch durch Maßnahmen außerhalb des Strafgesetzbuches zu begegnen.

Von Betroffenen, aber auch von Eltern, Lehrkräften sowie Mitarbeitenden aus Fachberatungsstellen wurde im Zusammenhang mit Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder vielfach eine **Möglichkeit der anonymen „Spurensicherung“** gefordert. Die im Gesetzesentwurf dargestellten Fallkonstellationen von Eltern oder Lehrkräften, die Inhalte speichern oder weiterleiten, um sie möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zur Anzeige bringen zu können, entstehen auch deswegen, weil es keine rechtssichere Möglichkeit der Beweissicherung gibt. Damit Unterstützungspersonen nicht kriminalisiert werden, sehen wir einen dringenden Bedarf nach technischen Lösungen, die es ermöglichen, Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder als Beweismittel zu sichern, ohne dass direkt eine Strafanzeige gestellt werden muss.

Darüber hinaus braucht es **mehr Prävention und Aufklärung** insbesondere von Jugendlichen, damit es gar nicht erst zur Nutzung von Inhalten sexualisierter Gewalt gegen Kinder kommt. Insbesondere zu digitalen Formen von sexualisierter Gewalt braucht es bundesweit flächendeckende Aufklärung.

Wir möchten weiterhin dringend anregen, diese Gesetzesänderung zum Anlass zu nehmen, auch eine Änderung in § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO vorzunehmen und **sämtlichen Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, die Bestellung eines Beistands für die Nebenklage zu ermöglichen**. Um die Interessen von Betroffenen im Strafverfahren zu wahren, sind eine anwaltliche Begleitung der Nebenklage sowie die psychosoziale Prozessbegleitung unerlässlich. § 397a Abs. 1 StPO soll besonders schutzwürdigen Nebenkläger*innen ermöglichen, sich für die Führung der Nebenklage eine*n Rechtsanwält*in als Beistand beordnen zu lassen, um die eigenen Rechte bestmöglich wahrnehmen zu können. Derzeit haben jedoch minderjährige Personen, die z.B. durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an Inhalten nach § 184b StGB geschädigt wurden, keinen Anspruch auf die Beordnung einer anwaltlichen Nebenklagevertretung oder auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dies halten wir für nicht hinnehmbar.

Voraussetzung einer Beordnung nach § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO ist, dass der*die Nebenkläger*in zum Zeitpunkt der Tat noch nicht älter als 18 Jahre war, seine*ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und Opfer einer Straftat nach §§ 174 bis 182, 184j und 225 StGB geworden ist. Es erschließt sich nicht, warum die §§ 184a bis 184f StGB dort nicht genannt sind. Diese betreffen ebenso die sexuelle Selbstbestimmung. Es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen die dort abgebildete sexualisierte Gewalt nicht verfolgt werden kann, sondern nur die Delikte, die in den §§ 184a bis 184f StGB unter Strafe gestellt sind. Die Belastung durch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ist für die dort dargestellten Betroffenen enorm. Die Tatsache, dass Darstellungen sexualisierter Gewalt von dritten Personen angesehen werden und die geschädigte Person immer wieder und

womöglich ein Leben lang damit konfrontiert werden kann, stellt eine erhebliche psychische Belastung dar. Es ist nicht ersichtlich, warum in einer derartigen Konstellation dem Opfer kein Anspruch auf Bestellung einer Nebenklagevertretung zukommen sollte. Insbesondere wenn durch die Herabstufung zum Vergehen wieder eine Einstellung von Ermittlungsverfahren möglich wird, ist es für Betroffene besonders wichtig, sich frühzeitig anwaltlichen Rat einholen zu können.

Die Aufnahme des § 184b StGB in § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO hätte auch zur Folge, dass Betroffenen gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet wird. Diese Änderung ist dringlich geboten.

Wir schlagen deshalb vor, § 397a Absatz 1 Nr. 4 StPO wie folgt zu ändern:

Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er (...)

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, **184a bis 184k**, 201a des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.